

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Schaffung eines Reglements zur Bildung von Rückstellungen für die Sanie-
rung und Erweiterung des Schulhauses Zimmerberg I (Schulraum und Turnhallen)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend der Bildung von Rückstellungen für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Zimmerberg I (Schulraum und Turnhallen). Unseren Anträgen schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Begründung der Vorlage

Eine Objektsteuer wird von vielen Steuerzahlenden und von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht akzeptiert. Aus Voten von Bürgern an der Orientierungsversammlung zum damaligen Neubau des Schulhauses Zimmerberg II lässt sich ableiten, dass Rücklagen (sparen für später) gemacht werden sollten um kommende Ausgaben ohne Steuererhöhung und Objektsteuer besser finanzieren zu können.

Selbstverständlich kann auch eine Reduktion der Fremdverschuldung zu mehr Freiraum in der Finanzierung beitragen. Aber bekanntlich wachsen die Begehrlichkeiten schnell mit einer besseren Finanzsituation und für die weniger geliebten aber wichtigen Objekte fehlt dann doch das Geld.

Nachdem die Spezialfinanzierung zur Realisierung des Schulhauses Zimmerberg II mit der Fertigstellung des Projektes auslief, hat Einwohnerrat Roger Walter am 22. September 2015 eine Motion zur Bildung einer neuen Spezialfinanzierung für die Sanierung des Schulhauses Zimmerberg I und zur Erstellung einer Doppeltturnhalle eingereicht. Diese Motion wurde am 8. März 2016 für erheblich erklärt und an den Gemeinderat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

Aufgrund dessen stellt der Gemeinderat einen Antrag, dass eine auf 3 Jahre befristete Rückstellung (kein Fonds) für die Finanzierung der Planung und der baulichen Investitionen für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Zimmerberg I zu errichten sei. In diese Rückstellung wird ein Teil des allfälligen Ertragsüberschusses der laufenden Rechnung überführt. Der Betrag wird mit der Rechnung dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet.

Dieser Antrag ist im Einklang mit dem Gemeindegesetz, welches folgende Bestimmungen hierzu enthält:

Art. 76

Spezialfinanzierungen

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist;
- c) zur Speisung eines Fonds des Gemeinderechts, mit dem ausserordentli-

che Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig.²⁴⁾

2. Antrag

Der Gemeinderat bittet den Einwohnerrat, auf die Vorlage einzutreten und beantragt dem im Anhang beigefügten Reglement betreffend die Spezialfinanzierung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I zum Zweck der Bildung von Rückstellungen für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Zimmerberg I (Schulraum und Turnhallen) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang

Reglement betreffend Spezialfinanzierung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Die Gemeinde Beringen schafft gestützt auf Artikel 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement betreffend Spezialfinanzierung für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I mit folgendem Inhalt:

Art. 1 Zweck

Mit den Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung der Gemeinde Beringen wird eine Vorfinanzierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I Beringen (Schulraum und Turnhallen) ermöglicht.

Art. 2 Speisung dieser Spezialfinanzierung

¹ Wesentliche Teile eines Ertragsüberschusses in der Laufenden Rechnung werden dieser Spezialfinanzierung zugewiesen. Die Höhe der Zuweisung wird in der Rechnung ausgewiesen und mit der Rechnungsabnahme durch den Einwohnerrat genehmigt.

² Eine Zuweisung in die Spezialfinanzierung wird vorgenommen, wenn das Eigenkapital der Gemeinde mindestens CHF 2'000'000 beträgt.

³ Weist die Spezialfinanzierung einen Saldo auf, welcher die geschätzten Kosten für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I übersteigt, erfolgt keine weitere Speisung.

Art. 3 Entnahme aus dieser Spezialfinanzierung

¹ Gelder aus dieser Spezialfinanzierung dürfen nur für die Planung und Realisierung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Zimmerberg I verwendet werden.

² Die Spezialfinanzierung darf keinen Minus-Saldo aufweisen.

Art. 4 Auflösung der Spezialfinanzierung

¹ Diese Spezialfinanzierung ist zeitlich begrenzt bis Ende 2020.

² Per 31. Dezember 2020 wird diese Spezialfinanzierung aufgelöst und ein allfälliger Saldo wird in die Laufende Rechnung übertragen.

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglements tritt nach der Annahme durch den Einwohnerrat auf den 31. August 2016 in Kraft.

Beringen,

Im Namen des Einwohnerrates
Die Präsident Die Aktuarin
Martin Rüedi Ute Schaad